

56

Teilrechten bestimmt sich nach den Statuten und mangels ~~andern~~ ~~Nutzungen~~ einer solchen Bestimmung nach der Übung. Mit Anteilrechten können auch andere Nutzungen, wie Holzbezug verbunden sein.

Art. 84¹ f.

c) Verfügungsbeschränkungen-

In den Statuten von Genossenschaften mit Teilrechten kann bestimmt werden

1. dass die Anteilnutzungen nur beschränkt verpachtet werden können, wie Bürger der betreffenden Gemeinde, in der die Alpe oder Semmerei liegt;

2. dass die Veräußerung von Anteile nur an Bürger der Gemeinde, in der die Genossenschaftsalpe, Semmerei und dergleichen liegen, oder dass zugunsten von Mitgliedern oder Bürgern der Gemeinde ein Vorkaufsrecht (Gemeinde- und Genossenlösung) um den gleichen Preis, wie der Dritte bezahlt, oder um einen ermittelten Schätzwert bestehe;

3. dass die Verpfändbarkeit ausgeschlossen ist
Diese Beschränkungen können allenfalls auf Antrag des Vorstandes im Grundbuch vorgemerkt werden.

Art. 84¹ g.

iv. Organisation.
1. Genossenschaftsversammlung.

Oberstes Organ der Genossenschaft ist die Genossenschaftsversammlung.

Die Genossenschaftsversammlung wird vom Vorstand nach Massgabe der Statuten, so oft das Interesse der Genossenschaft es erfordert, einberufen.

Sie muss einberufen werden, wenn wenigstens ein Fünftel der berechtigten Stimmen es verlangt.

Zur Beschlussfähigkeit der Generalversammlung ist erforderlich, dass soweit möglich, alle Genossenschafter zur Versammlung eingeladen worden sind.